

# **Beschluss des ÖDP-Bundesparteitages vom 22.05.2011**

## **V 7 Die neuen Medien und Netzpolitik**

### **V 7.1 Jugendschutz**

Die sogenannten neuen Medien sind ein fester Bestandteil der Alltagskultur von Familien geworden. Die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen schließt heute selbstverständlich die neuen Medien wie das Internet, die sozialen Netzwerke und elektronische Unterhaltungssoftware ein. Die Anerkennung von Computer- und Konsolenspielen als Kulturgut durch den Deutschen Kulturrat im Jahr 2008 trägt dieser Entwicklung Rechnung. Eine alleine auf Verboten basierende Gesetzgebung kann keinen adäquaten Jugendschutz bieten. Vielmehr muss die Vermittlung von Medienkompetenz sowohl bei den Kindern und Jugendlichen, wie auch deren Eltern vorangetrieben werden. Dies muss über entsprechende Angebote in den Schulen, aber auch in der Erwachsenenbildung geschehen.

Die Bundesrepublik hat eines der strengsten Jugendschutzgesetze weltweit. Eine Verschärfung des Prüfverfahrens zur Alterseinstufung für Unterhaltungssoftware ist nach Ansicht der ÖDP nicht erforderlich, da sich das System aus USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) und BPjM (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) bewährt hat. Die letztlichen Entscheidungsträger sind die Eltern, die in der Pflicht sind, ihren Kindern nur ihrem persönlichen Entwicklungsstand angemessene Spiele zugänglich zu machen, wobei sie sich an den Alterskennzeichnungen orientieren können. Bei kostenpflichtigen Seiten und Software sind die Gesamtkosten, vor der Dateneingabe, deutlich anzuzeigen.

#### **Das ÖDP-Konzept:**

- Stärkung der Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen durch entsprechende Unterrichtsinhalte. Hierfür notwendig ist die Entwicklung eines fächerübergreifenden Konzeptes für Medienkompetenz und E-Learning an Schulen. Die neuen Medien sollen an passenden Stellen der Unterrichtsgestaltung eingebunden werden, um den Schülerinnen und Schülern den Nutzen, aber auch die Gefahren aufzuzeigen.
- Intensive Einbindung der Eltern in diesen Prozess der Medienkompetenzförderung z.B. durch die Elternvertretungen an den Schulen.
- Fortbildung der Lehrkräfte zu Jugendmedienschutzberaterinnen und -beratern.
- Änderung der Altersfreigaben für Computer- und Konsolenspiele: ab sechs, ab zehn, ab vierzehn, ab sechzehn, ab achtzehn (= keine Jugendfreigabe).
- Besonders kinder- und jugendgerechte Unterhaltungssoftware und Webseiten sind durch Auszeichnungen zu fördern.

### **V 7.2 Datenschutz**

Wachsende Speicherkapazitäten und die steigende Effizienz der Datenverarbeitungssysteme vereinfachen es zusehends, immer größere Datenmengen zu sammeln. Wirtschaft und Behörden setzen vermehrt auf die zentrale Speicherung und Vernetzung von Daten und erhöhen so die Gefahr des Datenmissbrauchs um ein Vielfaches.

Unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung findet eine schleichende Aushöhlung der informationellen Selbstbestimmung statt, Bürgerinnen und Bürger werden zusehends unter Generalverdacht gestellt. Terror- und Verbrechensbekämpfung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Datenschutz-Bedürfnis jeder/s Einzelnen stehen. Daher lehnen wir Verfahren wie die Weiterleitung von Bankdaten an die Vereinigten Staaten, Vorratsdatenspeicherung, die zentrale Sammlung von Arbeitnehmerdaten im sogenannten ELENA-Verfahren, Onlinedurchsuchungen und das ACTA-Abkommen ab.

### **Das ÖDP-Konzept:**

- Verpflichtung der dezentralen Speicherung von Daten in Behörden und öffentlichen Einrichtungen.
- Strenge Datenschutzaufgaben für die Wirtschaft: Eine kommerzielle Nutzung persönlicher Daten darf erst nach ausdrücklicher Erlaubnis der Betroffenen geschehen. Dies gilt auch für private Objekte, die beispielsweise von Geodatendiensten fotografiert werden.
- Der Handel mit Adressdaten von Privatpersonen ist zu untersagen. Dies gilt auch für staatliche Träger.
- Schärfere Sanktionen bei Verstößen gegen den Datenschutz und Datenmissbrauch.
- Keine verdachtsunabhängigen Speicherungen von persönlichen Daten.
- Verhaltensbasierte Daten wie z.B. Surfverhalten, Suchverhalten dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Nutzers aufgezeichnet werden, ein Vermerk in den AGB reicht nicht aus.

### **V 7.3 Urheberrecht**

Das aktuelle Urheberrecht ist nicht mehr zeitgemäß und bedarf dringend einer Überarbeitung. Es ist inakzeptabel, dass Verwertungsgesellschaften den Großteil des Gewinns durch urheberrechtlich geschütztes Material für sich beanspruchen und den Urhebern oft keinen angemessenen Ausgleich für ihre Arbeit bieten. Ehrliche Kunden werden mit unzumutbaren Kopierschutzsystemen, die beispielsweise die Anzahl der Installationen einschränken, den Wiederverkauf verhindern oder eine permanente Internetverbindung erfordern, als potentielle Raubkopierer abgestempelt.

Eine Überarbeitung des Urheberrechts darf nicht allein die wirtschaftlichen Interessen der großen Verwertungsgesellschaften im Blick haben, sondern muss sich in der Hauptsache an den Interessen der Urheber und Verbraucher orientieren, denen der Staat in erster Linie verpflichtet ist. Jede/r Urheber/in hat einen Anspruch auf eine faire Bezahlung ihrer/seiner Arbeit.

Die ÖDP sieht deutliche Defizite in der Bekämpfung von Massenabmahnungen, um die sich in den letzten Jahren ein lukratives Betätigungsfeld gebildet hat. Die im Rahmen des zivilrechtlichen Auskunftsanspruches getätigten Massenabfragen bei Providern liefern häufig eine hohe Fehlerquote. Zu Unrecht abgemahnte Internetnutzer haben deshalb oft keine Möglichkeit sich juristisch zu wehren, da die Logdateien gelöscht werden und die Beweislast umgekehrt wird. Grundsätzlich befürworten wir die Möglichkeit, dass Urheber die Möglichkeit haben, ihr Recht außergerichtlich durchzusetzen, dies darf allerdings nicht auf Kosten der Abgemahnten geschehen und nicht als Geschäftsmodell fungieren.

### **Das ÖDP-Konzept:**

- Förderung von OpenAccess unter angemessener Berücksichtigung der Interessen von Wissenschaftlern.
- Stärkung der Urheber/innen gegenüber den Verwertungsgesellschaften.
- Massenabmahnungen müssen gesetzlich unterbunden werden.
- Reform des gesamten Abmahnwesens: die Beweislast muss beim Abmahnenden liegen; durchgehende Deckelung der Kosten für abgemahnte Privatpersonen.
- Die Fristen des Urheberrechts sind zu verkürzen.

### **V 7.4 Netzsperrern**

Die Sperrung von Internetinhalten wie beispielsweise Kinderpornographie über eine

Modifikation von DNS-Servern (sog. Netzsperrern) ist unwirksam, da sie mit einfachsten Mitteln umgangen werden kann. Durch Filtersysteme ist betroffenen Kindern und Jugendlichen nicht geholfen, da sich Austausch und Verbreitung menschenverachtender Inhalte in den seltensten Fällen in öffentlich zugänglichen Bereichen des Internets abspielen. Selbiges gilt für Internetangebote mit exzessiven Gewaltdarstellungen sowie links- wie rechtsextreme Plattformen.

Einschlägige Angebote müssen komplett abgeschaltet und die Täter strafrechtlich verfolgt werden. Dies kann nur im internationalen Kontext in enger Zusammenarbeit mit anderen Staaten effektiv umgesetzt werden, da sich viele Anbieter auf ausländischen Seiten befinden.

### **Das ÖDP-Konzept:**

- Höhere Mittel und mehr Personal in den zuständigen Behörden für die direkte Bekämpfung von Kinderpornographie statt einer Investition in unwirksame virtuelle Stopp-Schilder.
- Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kinderpornographie und anderen rechtswidrigen Web-Inhalten.
- Der Aufbau einer Infrastruktur zur Sperrung von Internetinhalten ist grundsätzlich abzulehnen, da diese willkürlich auf andere Bereiche ausgeweitet und als Zensurfunktion missbraucht werden kann.